

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 8/08 S

L 9 SO 19/08 NZB (Hessisches LSG)
S 20 SO 157/06 (SG Gießen)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Gießen,
Ostanlage 33-45, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und C o s e r i u beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 2. April 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 2. April 2008 (L 9 SO 19/08 NZB), zugestellt am 8. April 2008, mit dem dieses die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) Gießen vom 1. Februar 2007 (S 20 SO 157/06) zurückgewiesen hat. Mit dieser Entscheidung hatte das SG die Klage abgewiesen.
- 2 Mit seinem am 10. April 2008 durch Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 9. März 2008 hat der Kläger "sofortige Beschwerde" eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der von dem Kläger gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

